

Dispensordnung Schüler

Der einfacheren Lesbarkeit wegen wurde in diesem Reglement die männliche Form gewählt. Natürlich sind immer auch weibliche Schülerinnen eingeschlossen.

1. Grundlagen

Die Grundlagen für die Dispensordnung sind

Grundlagen

- das Unterrichtsgesetz
- das Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten
- die Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule und den Kindergarten
- das Zivilgesetzbuch ZGB

Diese Grundlagen regeln insbesondere

Inhalte

- Schulpflicht
- Schulort
- Schulbesuch
 - o Absenzen
- etc.

2. Allgemeines

2.1 Alle Gesuche um Dispens vom Unterricht müssen der Schulleitung schriftlich unter Beilage relevanter Unterlagen eingereicht werden.

Einreichung Gesuch

2.2. Gesuche für eine Dispens müssen spätestens eine Woche vor Anmeldeschluss bzw. eine Woche vor dem Sitzungstermin der zuständigen Instanz abgegeben werden.

Termin Einreichung

Dispensgesuche, die nicht schriftlich oder zu spät vorgelegt werden, können nicht berücksichtigt werden.

2.3. Jedes Dispensgesuch muss begründet und von den Eltern oder Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

Unterschrift

2.4. Dem Gesuch ist eine Kopie der Einladung (z.B. für einen Familienanlass) bzw. des Anmeldeformulars (z.B. für eine Sportveranstaltung) beizulegen.

Beilage

2.5. Die Anmeldung für eine Veranstaltung, in deren Zusammenhang die Dispens steht, darf erst erfolgen, wenn der Urlaub bewilligt ist.

Anmeldung

Eine vorgängige Anmeldung erfolgt auf eigene Verantwortung.

3. Dispens vom Unterricht

- 3.1. Für Dispensen, die den Unterricht betreffen, sind zuständig: Zuständigkeit
- bis 3 Tage ⇒ die Schulleitung
 - ab 4 Tagen ⇒ die Geschäftsleitung der Primarschule

- 3.2. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt, mit Kopie an den Klassenlehrer und das Schulsekretariat. Entscheid

Der Klassenlehrer informiert die Schulleitung und allfällig betroffene Fachlehrpersonen.

Die Schulleitung dokumentiert die Absenz.

- 3.3. Der Klassenlehrer kann einen Schüler in dringenden Fällen, wenn die Zeit für die Einholung einer ordentlichen Dispens nicht ausreicht, für höchstens einen halben Tag (maximal $4\frac{1}{3}$ Lektionen) in eigener Kompetenz vom Unterricht dispensieren. Kompetenz
Klassenlehrer

Der Klassenlehrer informiert die Schulleitung und allfällig betroffene Fachlehrpersonen.

Die Schulleitung dokumentiert die Absenz.

Voraussehbare Dispensen können vom Klassenlehrer nicht erteilt werden.

- 3.4. Die unter 3.3. erteilte Kompetenz gilt nicht für die unter 3.6. aufgeführten Tage. Einschränkung

- 3.5. Arzt-, Zahnarzt- und Therapietermine dürfen nur ausnahmsweise in die Unterrichtszeit gelegt werden. Arzttermine

- 3.6. Eine Unterrichtsdispens an Tagen vor Ferienbeginn oder Feiertagen bzw. nach Ferienschluss oder Feiertagen wird sehr restriktiv behandelt. Ferienverlängerung

4. Ausführungsbestimmungen

- 4.1. Grundsätzlich sind die Schüler zum Besuch des Unterrichts und aller obligatorischen Schulveranstaltungen verpflichtet. Unterrichtspflicht

Die Ausführungsbestimmungen regeln die Verstösse gegen die Dispensordnung und sehen folgende Mittel vor:

- Ermahnung
- Schriftlicher Verweis
- Anzeige beim Bezirksamt

Dispensordnung Schüler

- 4.2. Die Ermahnung ist auf ein Schuljahr befristet und wird auf Grund folgender Verstösse ausgestellt: Ermahnung
- Der Schüler ist drei Mal unbegründet zu spät gekommen (inkl. verschlafen)
 - Der Schüler bleibt unentschuldig einer Unterrichtsstunde fern.
- Der Klassenlehrer ist verpflichtet, bei einem oben genannten Verstoß eine Ermahnung auszusprechen, die Eltern zu informieren und die Ermahnung der Schulleitung zu melden.
- 4.3. Der schriftliche Verweis ist unbefristet und wird von der Schulleitung auf Meldung des Klassenlehrers ausgestellt. Diesen Verweis erhält, wer bereits Schriftlicher Verweis
- zwei Ermahnungen hat
 - an zwei und mehr Halbtagen unentschuldig vom Unterricht ferngeblieben ist (gilt auch für Exkursionen, Sporttage oder ähnlichen Veranstaltungen)
 - mit zwei der oben genannten Verstösse belastet ist
- 4.4. Eine Anzeige beim Bezirksamt erfolgt durch das Schulpräsidium auf Meldung der Schulleitung. Anzeige beim Bezirksamt
- Die Anzeige erfolgt
- bei einem wiederholten Verstoß nach einem schriftlichen Verweis
 - bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht von mehr als 3 Tagen (gilt auch für Exkursionen, Sporttage oder ähnlichen Veranstaltungen)
- 4.5. Alle Verstösse werden über die gesamte Schulzeit dokumentiert und an die weiterführende Stufe weitergegeben. Dokumentation